

## **Gefahr der Scheinselbstständigkeit bei Subunternehmern und freien Mitarbeitern**

Bei der Beschäftigung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern sollte regelmäßig geprüft werden, ob das Risiko besteht, dass ein Prüfer der Deutschen Rentenversicherung diese als Arbeitnehmer einstuft.

In diesem Fall werden Sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitgeber eingestuft und schulden, für mindestens die letzten vier Jahre, sämtliche Sozialversicherungsbeiträge – auch die Arbeitnehmeranteile. Gleiches gilt grundsätzlich für die darauf entfallenen Steuerbeträge, das heißt Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Die Mitarbeiter werden in der Regel nicht zur Rechenschaft gezogen, da dies aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen meist nicht möglich ist.

Neben den sozialversicherungsrechtlichen können auch nachteilige arbeitsrechtliche Folgen auf Sie zukommen. Grundsätzlich besteht, für den als Arbeitnehmer eingestuften Mitarbeiter, das Recht auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz.

Allein die Tatsache, dass Ihr Subunternehmer oder freier Mitarbeiter auch für andere Auftraggeber tätig ist, schließt das Risiko der Einstufung als Arbeitnehmer nicht aus. Zur Bewertung ist für die Deutsche Rentenversicherung das Gesamtbild der Verhältnisse ausschlaggebend. Dabei orientieren sich die Prüfer in der Praxis meist daran, ob solche oder vergleichbare Tätigkeiten entweder beim gleichen oder bei anderen Arbeitgebern typischerweise durch Arbeitnehmer ausgeführt werden.

Rechtssicherheit erlangen Sie nur, wenn ein Statusfeststellungsverfahren bei der Sozialversicherung beantragt und beim Finanzamt eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG eingeholt wird.

Für weitere Fragen und gegebenenfalls für die Stellung der entsprechenden Anträge steht Ihnen unsere Kanzlei selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei  
Zeitler & Friedberger